

1.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27 Juni 1957

Die Ernennung Dr. Kolbs117/A.B.  
zu 113/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates vom 18. Juni 1957 überreichten Anfrage der Abgeordneten Z e c h t l und Genossen teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l folgendes mit:

Das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck hat am 14. Juni 1956 unter Zahl 92 folgendes, vom Professorenkollegium der genannten Fakultät in seiner Sitzung vom 1. Juni 1956 beschlossenen Besetzungsvorschlag dem Bundesministerium für Unterricht bekanntgegeben:

"An 1. Stelle:

mit gleichem Rang: Dr. Erwin Melichar  
Dr. Erich Vögelin

An 2. Stelle:

Dr. Ernst Kolb, Bundesminister a.D.

An 3. Stelle:

mit gleichem Rang: Dr. Oswald Gschliesser  
Dr. Gustav Kafka  
Dr. Werner Thieme."

Von den beiden an erster Stelle genannten Personen hat sich Dr. Erwin Melichar entschieden, einen gleichzeitigen an ihn ergangenen Ruf an die Universität Graz anzunehmen, während Dr. Erich Vögelin einen Ruf an die Universität München erhalten hat.

Zur Begründung des Vorschlages betreffend die Berufung des Bundesministers a.D. <sup>Dr.</sup> Ernst Kolb hat die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck in der obzitierten Eingabe wörtlich angeführt:

"Der Vorschlag, den ehemaligen Bundesminister für Unterricht und für Handel und Wiederaufbau, den gegenwärtigen Landessta-tthalter von Vorarlberg, Dr. Ernst Kolb, zum Professor für öffentliches Recht an dieser Fakultät zu ernennen, entsprang der Überzeugung des Kollegiums, dass seine Berufung der Fakultät eine hervorragende Lehrkraft verschaffen würde, die durch einen ausgezeichneten Vortrag und besondere pädagogische Fähigkeiten der Heranbildung eines gut geschulten Juristennachwuchses wesentliche Dienste leisten würde. Diese Beurteilung ergibt sich für das Kollegium aus dem Eindrucke, den die Reden Dr. Kolbs als Unterrichtsminister und die sonstigen Begegnungen bei seinem Auftreten auf der Hochschule hinterlassen haben. Was seine Wissenschaftlichkeit anbelangt,

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juni 1957

haben die älteren Mitglieder des Kollegiums, deren Schüler Dr. Kolb seinerzeit war, auf seine vorbildlichen durch bedeutende Intelligenz und hingebenden Fleiss erzielten Studienerfolge hingewiesen. Das Kollegium ist sich bewusst, dass die Publikationen Dr. Kolbs erst im Anlaufen sind, doch besteht kein Zweifel, dass ihm seine ungewöhnlich reife Erfahrung in der Praxis des öffentlichen Rechtes in allen Stufen der Verwaltung Kenntnisse des Wesens und der Gestalten der staatlichen Funktionen vermittelt hat, wodurch er vor allen anderen Kandidaten einen Vorsprung besitzt. Die Fakultät hatte auch Gelegenheit, einen Vortrag Dr. Kolbs über ein staatsrechtliches Thema, die Neutralität im Rahmen des Verfassungsgesetzes, zu hören, welcher alle Merkmale einer gründlichen Durchdringung des Stoffes aufwies und zusammen mit vielen anderen Äusserungen Dr. Kolbs die Hoffnung rechtfertigte, dass von ihm mit Sicherheit die schönsten Früchte publizistischer Arbeit erwartet werden können. Schliesslich rechnet das Kollegium damit, dass Dr. Kolb von einer Lehrkanzel aus auch die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in unserem Lande und über dessen Grenzen hinaus günstig beeinflussen könnte. Es bedarf schliesslich keiner ausführlichen Darstellung, dass das Kollegium Dr. Ernst Kolb auch wegen seiner liebenswürdigen charakterlichen Anlagen in seinem Kreise willkommen heissen würde."

Im Hinblick auf den bereits erwähnten Ausfall der beiden an erster Stelle genannten Kandidaten habe ich mich dahin entschlossen, Dr. Kolb für die Ernennung zum Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Innsbruck vorzuschlagen.

-.-.-.-.-